

# **Allgemeinverfügung der Stadt Wunstorf über ein Verbot des Abspielens von Musik, über ein räumlich beschränktes Verbot des Grillens sowie ein zeitlich und räumlich beschränktes Aufenthaltsverbot im Gebiet des Ortsteils Steinhude am 21. Mai 2020 (Christi Himmelfahrt)**

Die Stadt Wunstorf erlässt die nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Auf der Fläche 1 des anliegenden Lageplans (Strandterrassenvorplatz) ist untersagt: -  
ganztägig das Abspielen von Musik mittels Musikanlagen  
- ganztägig das Grillen
2. Auf den Flächen 2 (Kurparkgelände) und 3 (Fläche zwischen dem  
Strandterrassenparkplatz/Minigolfplatz/Parkplatz Bruchdamm) des anliegenden  
Lageplans ist untersagt:  
- ganztägig der Aufenthalt auf der Fläche
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen meine Anordnung zu 1. kündige ich bereits  
jetzt die Sicherstellung verbotswidrig betriebener Musikanlagen und nachfolgend deren  
Verwahrung an. Ich weise besonders darauf hin, dass die durch die Sicherstellung und  
Verwahrung entstehenden Kosten dem Besitzer der sichergestellten Sache(n) zur Last  
fallen.
4. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Verfügungen wird hiermit angeordnet.

## **Begründung:**

An Christi Himmelfahrt versammeln sich seit 2011 alljährlich Jugendliche und junge Erwachsene im Ortskern Steinhudes, um den sogenannten „Vatertag“ zusammen zu feiern. Durchschnittlich kamen in den vergangenen Jahren im Innenbereich bis zu 800 Personen<sup>1</sup> zusammen, um Musik zu hören und zu feiern. Es handelt sich dabei um ein spontanes oder nach Verabredung über soziale Netzwerke und ohne Veranstalter durchgeführtes Treffen von jungen Menschen. Die Stadt Wunstorf stellt für diese Zusammenkünfte keine Flächen zur Verfügung, um Verstößen gegen die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie<sup>2</sup> keine Plattform zu bieten. Daher wird abweichend von den letzten Jahren ein Aufenthalt auf der Fläche zwischen dem Strandterrassenparkplatz/Minigolfplatz/Parkplatz Bruchdamm (vgl. Nr. 2, Fläche 3) auch nicht geduldet. Die vorgenannte Fläche stehen im Eigentum bzw. in der Verfügungsberechtigung der Stadt Wunstorf.

Das hochdynamische Infektionsgeschehen, das sich auf die Lebensgestaltung der gesamten Gesellschaft auswirkt, muss auch hier Berücksichtigung finden. Vorsicht und Besonnenheit im zwischenmenschlichen Miteinander sind hierzu unerlässlich. Durch die Bereitschaft der Bevölkerung, sich freiwillig selbst einzuschränken, kam es in den letzten Tagen durch die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona Pandemie zur „Lockerung“ von Beschränkungen. Es ist zu erwarten, dass am sogenannten „Vatertag“ (Christi Himmelfahrt) mit zunehmendem Alkoholkonsum der Feiernden die Hemmschwelle und Vorsicht der Menschen sinkt. Dies würde dazu führen, dass die Wahrung des Abstandgebots Zusehens unwahrscheinlicher wird und sich Verstöße gegen die o.g. Verordnung häufen.

Zusätzlich kam in der Vergangenheit zu diversen Beschwerden sowohl von Besuchern des beliebten Erholungsortes als auch von Anwohnern über die mit steigendem Alkoholkonsum zunehmenden Verunreinigungen und Belästigungen und insbesondere über den von den Musikwiedergabegeräten verursachten Lärm, der die Allgemeinheit und die Nachbarschaft

---

<sup>1</sup> Es ist in diesem Jahr schwerlich möglich die Anzahl der Feiernden zu schätzen, da die besondere Situation rund um die Corona-Pandemie möglicherweise zu einem veränderten Verhalten führt.

<sup>2</sup> Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 08.05.2020

erheblich belastet. Auch kam es infolge übermäßigen Alkoholgenusses von Teilnehmenden wiederholt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen.

Im öffentlichen Straßenraum stellt das Abspielen von Musik mittels elektro-akustischer Verstärker eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Eine solche Erlaubnis könnte wegen der damit einhergehenden erheblichen Belastungen und Beeinträchtigungen der Rechte Dritter nicht erteilt werden. Das unerlaubte Abspielen von Musik mittels elektro-akustischer Verstärker würde deshalb gegen die bestehende Rechtsordnung verstoßen und somit eine Störung und fortdauernde Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen.

Darüber hinaus kam es in der Vergangenheit infolge übermäßigen Alkoholgenusses zu gefährlichen Situationen beim Entzünden von Grillkohle. Nur durch das sofortige Einschreiten der Polizeikräfte vor Ort konnten (kleinere) Brände verhindert bzw. erstickt werden. Der unsachgemäße Umgang mit Feuer und Grillkohle in Verbindung mit Alkoholgenuss begegnet erheblichen brandschutzrechtlichen Bedenken und verstößt ebenfalls gegen die Rechtsordnung, die auch den Schutz des städtischen Eigentums, hier der städtischen Flächen, umfasst. Auch das Grillen mittels Gasgrills begegnet gleichermaßen diesen Bedenken.

Gemäß § 11 NPOG<sup>3</sup> können die Verwaltungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Als geeignete Form kommt hier eine personenbezogene Allgemeinverfügung gemäß § 1 NVwVfG<sup>4</sup> i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG<sup>5</sup> in Betracht, da nach allgemeinen Merkmalen bestimmte Personen aus Anlass einer bestimmten konkreten Situation die Adressaten sind. Konkret bedeutet dies, dass u.a. die Feiernden in Steinhude davon erfasst sind. Die Entscheidung ist dabei gemäß § 5 Abs. 1 NPOG nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend § 1 NVwVfG i.V.m. § 40 VwVfG zu treffen. In dem vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse am Schutz der Rechtsordnung gegenüber dem Interesse der Feiernden am Zusammentreffen abzuwägen. Die vorstehend dargelegten Umstände rechtfertigen eine Gefahrenprognose in der Gestalt, dass weiterhin gegen bestehende Gesetze verstoßen würde. Ein Einschreiten der Verwaltungsbehörde erfolgt, um die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und den Schutz der Einwohner zu gewährleisten. Die Feiernden haben das Interesse weitestgehend einschränkungsfrei im öffentlichen Raum feiern zu dürfen. Unter Beachtung der Ereignisse aus den nicht reglementierten Jahren und der Prämisse, dass das Zusammentreffen auch weiterhin ermöglicht wird, nur in seiner konkreten Ausgestaltung eingeschränkt wird, überwiegt das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Rechtsordnung. Hinzu tritt hier die besondere aufgrund der Corona-Pandemie gebotene Vorsicht im Umgang miteinander.

Die angekündigte Sicherstellung verbotswidrig betriebener Musikanlagen beruht auf § 26 Nr. 1 NPOG und deren Verwahrung auf § 27 Abs. 1 Satz 1 NPOG. Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 NPOG fallen die durch die Sicherstellung und Verwahrung entstehenden Kosten dem Besitzer der sichergestellten Sache(n) zur Last.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO<sup>6</sup>. Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO hätte eine vor dem Verwaltungsgericht Hannover zu erhebende Klage gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Die Verfügung könnte in diesem Fall nicht vollzogen werden. Es besteht jedoch ein besonderes öffentliches Interesse an dem Schutz der Rechtsordnung. Die vorhersehbaren Rechtsverstöße können ausschließlich dadurch vermieden werden, dass die Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung gewährleistet ist. Das

---

<sup>3</sup> Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428)

<sup>4</sup> Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)

<sup>5</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639)

<sup>6</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2633)

öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt das Individualinteresse der potenziellen Kläger an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15 in 30175 Hannover, erhoben werden.

Für Fragen zu dieser Allgemeinverfügung können Sie an Herrn Brauer aus dem Fachdienst Sicherheit und Ordnung wenden (Tel. 05031/101-383, Zimmer C 112).

Wunstorf, den 14.05.2020  
Der Bürgermeister

Rolf-Axel Eberhardt